

Eidg. Finanzverwaltung
Rechtsdienst
Bernerhof
3003 Bern

Zürich, 28. April 2010 HSC

Änderung des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dieser Vorlage Stellung nehmen zu können.

Wir sind grundsätzlich mit der vorgeschlagenen materiell- und verfahrensrechtlichen Überarbeitung der heutigen Bestimmungen über die Börsendelikte und den Marktmissbrauch **einverstanden**. Verletzungen des **Insiderverbots** – dieses wird in der Vorlage **präzisiert** - sowie Kursmanipulation werden weiterhin strafrechtlich geahndet, sind jedoch nicht mehr im StGB sondern **neu im Börsengesetz (BEHG)** geregelt. Damit werden die letztlich verfolgten **Ziele** des Schutzes eines **funktionsfähigen Kapitalmarktes** und den **Schutz der Anleger** (Chancengleichheit) klarer ersichtlich.

Weiter sieht die Vorlage eine **Straffung des strafrechtlichen Instanzenzuges** vor, indem bundesweit neu nur noch Behörden auf Bundesebene zuständig wären (Bundesanwaltschaft und Bundesstrafgerichte).

Bei der **Ausweitung der Finanzmarktaufsicht** unterstützen wir die Variante A (allgemeine Finanzmarktaufsicht). Diese überträgt der FINMA im Vergleich zur Variante B (Erweiterte Finanzmarktaufsicht) umfassendere Regelungskompetenzen, ermöglicht dadurch aber auch ein rascheres, effizienteres Handeln.

Beantwortung Ihrer Fragen

1. **Wie lautet Ihre Meinung zur Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft und der Bundesgerichte für die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der Börsendelikte?**

Wir unterstützen den Vorschlag, das Fachwissen auf einer Stufe zu konzentrieren, da dies eine effiziente Handhabung ermöglicht. Auf die Möglichkeit, Bagatellfälle an die Kantone delegieren zu können, würden wir aus Effizienzüberlegungen verzichten. Andernfalls müssen vor allem kleinere Kantone gleichwohl erhebliche Ressourcen für solche Fälle bereit halten.

2. **Wie lautet Ihre Meinung zu den neuen Straftatbeständen des Insiderhandelns und der Kursmanipulation?**

Wir begrüßen die Verschärfung des Tatbestandes des Insiderhandelns und die (geringfügige) Reformulierung der Kursmanipulation. Insbesondere unterstützen wir auch die Verschärfung des Strafmasses: Qualifizierte Formen der Tatbegehung gelten nun als Vortat der Geldwäsche.

3. **Wie lautet Ihre Meinung zu Art. 33g VE-BEHG (allgemeine oder erweiterte Finanzmarktaufsicht)?**

Wir bevorzugen die allgemeine Finanzaufsicht gemäss Variante A. Diese verzichtet zwar auf eine abschliessende Aufzählung von Formen der „weiteren untersagten Marktverhalten“ und schafft damit zweifellos gewisse Interpretationsspielräume. Auf der andern Seite – und dies gewichten wir höher – ermöglicht Variante A aber der Aufsichtsbehörde FINMA, rascher auch auf neuere, als schädlich erkannte Entwicklungen reagieren zu können. Dies liegt – wie die jüngste Vergangenheit bewiesen hat – zweifellos im Interesse des Finanzplatzes Schweiz.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

lic. iur. Peter Kyburz
Generalsekretär

lic. iur. Barbara Gisi
Leiterin Angestelltenpolitik